

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: BV-11/2025

| | |
|------------------------|-------------------|
| Aktenzeichen | |
| Dezernat / Fachbereich | Fachbereich Bauen |
| Vorlagenerstellung | Carsten Sinß |

| Verfahrensgang | Termin |
|--|------------|
| Magistrat | 13.01.2025 |
| Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen | 21.01.2025 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 23.01.2025 |
| Ortsbeirat für den Ortsbezirk Hallgarten | 29.01.2025 |
| Stadtverordnetenversammlung | 03.02.2025 |

Antrag auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm 2025

Beschlussvorschlag

Das Gemeindeparlament beschließt, den Antrag auf Aufnahme in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2025 als Förderschwerpunkt zu stellen. Für die Bewerbung wurde ein kommunales Entwicklungskonzept gem. den durch das HMUKLV vorgegebenen Mindestanforderungen (Stand Januar 2025) erarbeitet, welches im Weiteren das zentrale Steuerungselement im Rahmen der Dorfentwicklung und auch in anderen Bereichen kommunalen Handelns darstellt.

Der Magistrat wird ferner ermächtigt, mögliche Korrekturbedarfe nach eingereicherter Bewerbung und Prüfung vorzunehmen.

Sachverhalt

Hinweis: Der Beschlusstext ist im ersten Absatz in diesem Wortlaut so zwingend vorgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte mit Beschlüssen vom 11.07.2022, 11.12.2023 und 18.03.2024 beschlossen, sich um die Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm (früher: Dorferneuerungsprogramm) zu bewerben. Bei einer Programmaufnahme als Förderschwerpunkt werden Fördermittel über einen Zeitraum von in der Regel sechseinhalb Jahren zur Umsetzung von kommunalen Entwicklungskonzepten eingesetzt.

Abgabefrist für die Bewerbung war der 1. Februar 2024. Die Anerkennung der neuen Förderschwerpunkte war für Sommer 2024 geplant. Für die Bewerbung / Antragstellung ist neben dem vorliegenden Beschluss auch stets ein Kommunales Entwicklungskonzept (KEK) notwendig.

Mit Schreiben vom 19.11.2024 (Anlage 1) teilte das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum abschließend mit, dass eine räumliche Gebietsabgrenzung zwischen der

bestehenden Städtebauförderung „Lebendige Zentren“ und dem Programm „Dorfentwicklung“ notwendig und eine sachliche Abgrenzung nicht möglich sei, weshalb die im seinerzeit beschlossenen KEK vorgesehenen Fördergebiete in den Stadtteilen Oestrich, Mittelheim und Winkel für das Programm „Dorfentwicklung“ zu weiten Teilen ausscheiden, weil sie bereits im Fördergebiet der Städtebauförderung („Lebendige Zentren“) liegen. Bereits zuvor fanden diverse Abstimmungsgespräche zwischen dem Wirtschafts- und Umweltministerium, der WIBank, dem Amt für ländlichen Raum und der Stadt Oestrich-Winkel statt bzgl. einer Lösung des Problems bzw. möglicher Alternativen, um noch an der Dorfentwicklung in 2024 oder 2025 partizipieren zu können. Diese wären gewesen:

- 1) Beendigung und Abrechnung des Förderprogramms „Lebendige Zentren“.
- 2) Abwarten bis Beendigung und Abrechnung des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ (in circa zehn Jahren).
- 3) Räumliche Abgrenzung der sich derzeit überlappenden Fördergebiete.
- 4) Abgrenzung der Fördergebiete nach Stadtteilen und zeitlich versetzte Bewerbung der Stadtteile für das Programm Dorfentwicklung

Nach intensiver Abwägung präferieren alle beteiligten Akteure Variante 4, also eine Bewerbung für das Dorfentwicklungsprogramm zunächst für den Stadtteil Hallgarten mit einem entsprechend geänderten auf Hallgarten fokussiertes KEK und – nach Beendigung und Abrechnung des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ – eine Bewerbung der anderen Stadtteile für die Dorfentwicklung. Dieses Vorgehen ist so mit den zuständigen Ministerien und dem Amt für ländlichen Raum abgestimmt.

Ein weiterer wichtiger nachrichtlicher Hinweis in diesem Kontext: Mit Schreiben vom 22. Juli 2024 wurden die Kommunen über geänderte Aufnahmevoraussetzungen im Bereich Innenentwicklung informiert. Die Verpflichtung der Kommune, mindestens für den Zeitraum der Anerkennung als Förderschwerpunkt gesamtkommunal nur bedarfsorientierte und keine zur Innenentwicklung konkurrierenden Baugebiete auszuweisen, entfällt demnach. Bei der Planung und Ausweisung von Baugebieten ist folglich eine Beteiligung des Ministeriums sowie der Fach- und Förderbehörden der Landkreise nicht mehr vorgesehen. Hintergrund der Änderung ist u.a., dass die Regionalplanung ebenfalls von den Kommunen den Nachweis fordert, dass die Entwicklung im Außenbereich nicht durch Innenentwicklungspotenziale abgedeckt werden kann. Die hessische Dorfentwicklung konzentriert sich entsprechend auf die fachliche und finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Innenentwicklung. Die Innenentwicklung als wesentliches Ziel der hessischen Dorfentwicklung bleibt bestehen.

Anlage 1: Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Anlage 2: Aktualisiertes Kommunales Entwicklungskonzept im Änderungsmodus mit Fokus auf die Gebietskulisse Hallgarten

Finanzielle Auswirkungen

Entsprechende finanzielle Mittel sind im Haushaltsplan 2024 ff unter dem Investitionskostenansatz 5111-2202 und dem Kostenträger 511108 eingeplant – die investiven Mittel aus 2024 können als Haushaltsreste vorgetragen werden.

Anlage(n)

1. 2024-11-19 Schreiben Städtebauförderungsprogramm HMWVW
2. 20250107_KEK Überarbeitung Hallgarten

Oestrich – Winkel, 07.01.2025

Dezernatsleiter